

Riefauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Telegraphendruckerei
Tageblatt, Riesa.

Veranschlagt
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 200. Montag, 30. August 1915, abends. 68. Jahrg.

Das Riefauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auswärtsabonnements werden angenommen. Tagespreise für die Nummer des Abgabebetages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Zeitungspalte 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Vollpreis 12 Pfg.) Zeitruben und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Retentionsdruck und Verlag von Zanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Weststraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hänel in Riesa.

Saatgut und Saatgetreide betr.

Die Verordnung des Bundesrates über die Vermeidung der Verunreinigung durch den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 19. August 1915 (Reichsgesetzblatt S. 508) bringt eine wesentliche Änderung hinsichtlich des Saatgutes und Saatgetreides. Die Bekanntmachung des unterzeichneten Kommunalverbandes vom 30. Juli 1915 über die Verwendung von Brotgetreide usw. im neuen Erntejahr wird daher, insoweit Brotgetreide in Frage kommt, dahin abgeändert, daß vor jedem Verkauf von Saatgut und Saatgetreide unter Angabe der Menge, des Namens und Wohnortes des Empfängers Genehmigung hier eingeholen ist. Als Saatgetreide gilt nur solches Getreide, das von vornherein zu Saatzwecken gezogen wurde und zwar in landwirtschaftlichen Betrieben, die nachweislich sich in den letzten 2 Jahren (d. h. in den Erntejahren 1913 und 1914) mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben. Großhain, am 28. August 1915.

98 o F. II. Kommunalverband der Königl. Amtshauptmannschaft.
Die Mannschaften der Pflichtfeuerwehr zu Riesa haben sich
Dienstag, den 31. August 1915, abends 8 Uhr
zu einer Übung am Feuerwehrdepot pünktlich einzufinden.
Von den durch Verlängerung der Feuerwehrdienstpflicht bis zum 50. Lebensjahre dienstpflichtig gewordenen Mannschaften haben an der Übung nur diejenigen, welche im Jahre 1869 und später geboren sind, teilzunehmen.
Auf unsere Bekanntmachung vom 27. Juli 1915 — abgedruckt in Nr. 171 des Riefauer Tageblattes vom 27. Juli 1915 — weisen wir besonders hin.
Begründete Entschuldigungen sind vorher schriftlich beim Feuerwehrkommandanten Röhler, Bismarckstraße 17, einzureichen. Auf § 27 Absatz 5-7 der Feuerlöschordnung, siehe unter ①, wird aufmerksam gemacht.
Riesa, am 24. August 1915.
Der Rat der Stadt Riesa. Osm.

Vertilches und Süßsches.

Riesa, den 30. August 1915.

Eine wichtige, die Allgemeinheit weitestgehend berührende Verordnung des Königl. Sächsl. Ministeriums des Innern tritt mit nächstem Mittwoch, dem 1. September in Kraft. Vom 1. September an ist der Verkauf von Branntwein und Spiritus an Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre verboten, und es dürfen an solche Personen dergleichen Flüssigkeiten nur in versiegelten oder verpackten Flaschen abgegeben werden. Nicht nur Schankwirte selbst dürfen Schnaps und Spiritus an solche Personen nicht abgeben, sondern auch ihre Angestellten (Kellner). Aber auch in Kantinen und in landwirtschaftlichen Betrieben oder an sonst beschäftigte jugendliche Personen darf Schnaps aus sonstigen Gewüssen nicht gegeben werden. Ferner dürfen Getränke weder im Ausschank noch im Kleinhandel Branntwein oder Spiritus erhalten. Automatenverkaufstätten dürfen vom 1. September an überhaupt keinen Branntwein oder Spiritus zum Ausschank bringen. Eine für die Allgemeinheit besonders wichtige Bestimmung enthält der § 4 der Ministerialverordnung, insofern er verfügt, daß nach 11 Uhr vormittags bis 8 Uhr abends, an den Vorabenden vor Sonn- und Feiertagen, sowie an diesen selbst aber nur bis 8 Uhr abends Branntwein oder Spiritus verschänkt oder abgegeben werden darf. Man wird also künftig in Schänken oder sonst nach 8 Uhr bzw. schon nach 6 Uhr keinen Cognac, Magenbitter oder Branntwein aller Art erhalten können. Ausschank und Verkaufsstellen, in denen Branntwein oder Spiritus ausschließlich verkauft oder verschänkt werden, müssen während der genannten Zeiten, an denen keine solchen Getränke verschänkt oder verkauft werden dürfen, geschlossen gehalten werden. Wer gegen diese Verbote zuwiderhandelt, hat Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 10000 Mark zu gewärtigen.

RM. Die Auffassung, daß durch die Verordnungen der kriegsretirenden General-Kommandos des 12. und 19. Armeekorps vom 17.-20. Juli 1915, betreffend Bekandsmeldung und Bewertung von Kupfer in Fertigfabrikaten, und vom 30. Juli 1915, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Weinnickel, die ältere Verordnung vom 30. April 1915, betreffend Bekandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, aufgehoben oder abgeändert sei, ist unzutreffend. Die drei Verordnungen befehlen nebeneinander. Jede ist in vollem Umfange gültig und muß daher, wenn man sich den angeordneten Strafen nicht aussetzen will, befolgt werden. Durch die älteste Verordnung vom 30. April 1915 sind eine Reihe von Metallen in unverarbeiteter und vorgefertigter Form — bei Nickel auch Fertigfabrikate, das sind fertige Verbrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind — beschlagnahmbar. Die Gegenstände müssen außerdem bei der Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10-11 gemeldet werden. An die auch diesbezügliche Anfragen zu richten sind. Die nächste Meldung hat nach den bestehenden Verfügungen am 1. Sep-

den Vorschriften dieser Feuerlöschordnung oder den mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten nicht nachkommt.
Diese Geldstrafen fließen in die Feuerlöschkasse.
Den Organen und Anführern der Feuerwehr steht das Recht zu, ihre Befehle mit Nachdruck durchzuführen und nach Befinden Arresturen sofort vornehmen zu lassen.

Zeichnungen

auf die
 Dritte 5%ige Kriegsanzleihe
— Kurs 99 und 98,90% —

nehmen wir bis zum 22. September dieses Jahres, mittags zur kostenlosen Vermittlung entgegen.

Sparkasse der Stadt Riesa.

Pflichtfeuerwehr Gröba.

Die übungspflichtigen Lösch- und Wachmannschaften der Pflichtfeuerwehr haben sich
Donnerstag, den 2. September 1915, nachmittags 1/8 Uhr
am Gerätehaus in der hiesigen Streblauer Straße zu einer gemeinsamen Übung pünktlich einzufinden.
Die Anbinden sind anzulegen.
Auf die Bestimmungen in §§ 17 und 20 der Feuerlöschordnung vom 26. Juli 1905 wird besonders aufmerksam gemacht.
Gröba, Grö, am 28. August 1915. Der Gemeinderat.

Sparkasse Gröba.

Unter Garantie der Gemeinde.
Geschäftsstelle: | Zinsfuß: 3 1/2 %
Gemeindevorstand. |

Verzinsung der Einlagen vom Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung.
Kostenlose Übertragung auswärts angelegter Gelder. Ausgabe von Kontrollmarken.
Geschäftszeit: Montag — Freitag 8—1 u. 3—5 Uhr. Sonnabends 8—1 Uhr u. 2—3 Uhr.
— Strengste Geheimhaltung aller Einlagen. —

in einer günstigen Lage, um die in den Graben eingebrungenen Feinde mit Handgranaten zu bewachen. Mit größter Anwesenheit schleuderte er eine Handgranate nach der andern, mit dem Erfolge, daß der eingebrungene Feind bald vernichtet war, und der Graben wieder von den eigenen Leuten besetzt werden konnte. Georgi erhielt darauf den Befehl, dem Bataillonskommandeur die Meldung zu überbringen, daß der Graben wieder gewonnen sei. Arisobend gelang es ihm, seinen gefährlichen Auftrag auszuführen. Auf dem Rückwege zum Schützengraben sammelte er in schmerzlichen Anstrengungen herumliegende Handgranaten und Patronen und brachte sie mit vor. Für seine tapfere Tat wurde Georgi, der seit Anfang des Krieges im Felde steht, mit der bronzernen Friedrichs-August-Medaille belohnt.

Zeitungen für Heeresangehörige im Felde können nach einer neueren Verfügung der Postverwaltung unter Streifenhand verschickt werden. Bedingung ist, daß das Band aus festem Papier hergestellt und fest um den Inhalt herumgelegt ist; es muß den Inhalt gänzlich oder wenigstens fast bedecken.

Selten noch hatte sich das wunderbare Geschehen der Jahresentwicklung in der Natur, von der Entfaltung der ersten Knospen bis zum Eintritt der Reife der Feldfrüchte, in einem so hübschen Tempo vollzogen, wie in diesem Jahre. Es war fast, als ob durch die gewaltigen politischen Ereignisse in Europa auch der ewige Kreislauf der Natur gestört worden wäre. Die ersten Wägen konnten infolge der ununterbrochenen Sonneneinstrahlung und der langen Trockenheit während des Vorfrühs schon sehr zeitig eingebracht werden. In den für Uckerbau klimatisch günstigsten Teilen Sachsens war die Getreideernte im ersten Augustdrittel bereits vollendet. Die zweite Hälfte der „Grundtage“ oder brachte uns bekanntlich unfreundliches, fast täglich regnerisches, kühlendes Wetter mit schweren Gewitterstößen, so daß vom Späth Herbunter bis nach einzelnen Teilen Mittelachsens die Ernte eine ziemliche Verzögerung erfuhr. Die schönen Tage der letzten Woche aber haben es, wie das „Chemn. Ztbl.“ schreibt, ermöglicht, daß auch dort die Ernte, vor allem des Hafers, überall ihren Fortgang nehmen konnte. Heute ist der Weizen im ganzen Lande gut geborgen, ebenso der Roggen, und nur in den höheren Lagen des Erzgebirges warten die Pflanzmaschinen noch der Eimerung.

Die Heeresverwaltung ist dauernd bemüht, die durch Ausschubungen der Pferde vorwiegend in Mitleidenschaft gezogene Landwirtschaft von weiteren Pferdeabgaben zu entlasten. Sie kauft ihren Pferdebedarf an, soweit es irgend durchführbar, und schreitet nur im Notfalle zu Ausschubungen. Da es aber trotz aller Bemühungen nicht immer gelingen wird, die Anforderungen der Heeresverwaltung durch Verkauf oder Ausgleich zu befriedigen, muß auch ferner mit der Möglichkeit weiterer Ausschubungen gerechnet werden. Den Landwirten kann deshalb nur empfohlen werden, in ihre Betriebe möglichst Ochsen und Räder statt Pferde einzusetzen. Um der Landwirtschaft zu helfen, hat die Heeresverwaltung Vorsorge getroffen, daß die für den Truppendienst nicht mehr brauchbaren Dienst- und Benteperde den Landwirten gegen mäßige Preise überlassen werden. Die Verteilung dieser Pferde erfolgt durch